

## Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an die Fachhochschule Neubrandenburg (Zugangsprüfungsordnung)

Vom 15. Juli 2003

Gemäß § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)<sup>1</sup> hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Zugangsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Teil 1 Allgemeines

#### § 1 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung

(1) Berufstätige, die keine Fachhochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes besitzen, können eine Zugangsprüfung ablegen, durch die die für den gewählten Studiengang erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird.

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zum Studium an der Fachhochschule Neubrandenburg in dem im Zeugnis (§ 16) ausgewiesenen Studiengang.

(3) Die mit der Zugangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet. Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung kann gemäß § 19 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes zugelassen werden, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen einander entsprechen und in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(2) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer

1. für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat;
2. an der Fachhochschule Neubrandenburg für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

#### § 3 Prüfungstermine

Die Zugangsprüfungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Sie sollen im Wintersemester bis zum 15. Dezember und im Sommersemester bis zum 15. Juni durchgeführt werden.

### § 4 Prüfungsausschüsse

(1) Die Fachhochschule Neubrandenburg bildet für jeden Fachbereich einen Prüfungsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern eines Prüfungsausschusses können gemäß § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, sofern sie in dem entsprechenden Fachbereich eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Unterschiedliche Studiengänge desselben Fachbereiches sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter für jeweils zwei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt eine Professorin oder ein Professor.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Zugangsprüfungen. Er bestimmt Zeit, Ort und Inhalt der Prüfungen.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen, setzt die Gesamtnote fest und stellt das Zeugnis über die erworbene Studienberechtigung aus.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

## **Teil 2 Zulassungsverfahren**

### **§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich bei der Fachhochschule Neubrandenburg zu stellen. In dem Antrag muss die Antragstellerin oder der Antragsteller den Studiengang angeben, für den sie beziehungsweise er die Studienberechtigung erwerben möchte.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf nebst Lichtbild;
2. das Abschluss- beziehungsweise Abgangszeugnis der besuchten allgemein bildenden Schule;
3. ein Zeugnis über die Berufsausbildung, soweit vorhanden;
4. Nachweise über einschlägige berufliche Tätigkeiten, gegebenenfalls Erziehungszeiten;
5. Nachweise über einschlägige berufliche Weiterbildung, soweit vorhanden;
6. die Erklärung, für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden zu haben beziehungsweise an der Fachhochschule Neubrandenburg für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung noch nicht bereits erfolgreich abgelegt zu haben.

(4) Die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfungen im Wintersemester sind bis zum 1. Oktober und für die Zugangsprüfungen im Sommersemester bis zum 1. April zu stellen. Die Frist ist eingehalten, wenn die erforderlichen Unterlagen zu diesen Zeiten vollständig an der Fachhochschule eingegangen sind.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
2. der Bewerber nicht die gemäß den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Nachweise/Unterlagen trotz Aufforderung erbringt,
3. der Antrag und die Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 4 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

### **§ 7 Zulassungsbescheid**

(1) Über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses erstellt die Fachhochschule Neubrandenburg der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, ist in dem Bescheid der Studiengang anzugeben, für den die Zulassung zur Zugangsprüfung gilt.

## **Teil 3 Prüfungsverfahren**

### **§ 8 Prüfungsanforderungen**

(1) Die Zugangsprüfung soll feststellen, ob die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Von der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber sind darüber hinaus zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken schriftlich und mündlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

### **§ 9 Prüfungsleistungen**

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Aufsichtsarbeit, in der die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt, zu bearbeiten hat, wobei mindestens zwei Themen zur Auswahl stehen;
2. einer Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die Note der einzelnen Aufsichtsarbeiten ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils zu vergebenden Einzelnote.

### **§ 11 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbe-

rinnen oder Bewerbern durchgeführt wird. Für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber ist eine Prüfungsdauer von mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten vorzusehen.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nur zugelassen, wenn sie oder er beide Aufsichtsarbeiten bestanden hat. Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Aufsichtsarbeit erfolgen, spätestens zu einem Termin, der der Bewerberin oder dem Bewerber ermöglicht, sich in der Bewerbungsfrist des folgenden Semesters zu bewerben.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

(5) Die Namen der Prüfer, die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	für eine hervorragende Leistung,
gut (2)	=	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	=	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	=	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	=	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für die Gesamtnote ist der Durchschnitt der Prüfungsleistungen zu bilden. Es sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5,
gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5,
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5,
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0,
nicht ausreichend	=	bei einem Durchschnitt über 4,0.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über das Ergebnis der Zugangsprüfung unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

## § 13

### Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Berufet sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber darauf, krank gewesen zu sein, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so teilt sie beziehungsweise er dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit und legt einen neuen Termin fest.

## § 14

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die beziehungsweise der den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Wird bei der Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nachträglich eine Täuschung festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) getäuscht, wird die Zugangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangsprüfung (§ 16 Abs. 1) zurückgenommen.

(5) Über die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zugangsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Zugangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation.

Die Bescheinigung über die bestandene Zugangsprüfung (§ 16) ist einzuziehen.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 15

#### Wiederholung der Zugangsprüfung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung nicht bestanden, kann diese im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden

(2) Die gesamte Zugangsprüfung ist zu wiederholen. Bestandene Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Zugangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

(3) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

### Teil 4

#### Schlussbestimmungen

### § 16

#### Zeugnis

Über die bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg zu versehen ist, ausgestellt.

### § 17

#### Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen

gewährt. Sie beziehungsweise er kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zugangsprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 18

#### Widerspruch

Über Widersprüche gegen belastende Verwaltungsakte, die im Zulassungsverfahren ergangen sind, entscheidet die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter. Über Widersprüche gegen andere belastende Verwaltungsakte entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### § 19

#### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Bis zum In-Kraft-Treten regelt die „Verordnung für den Zugang von Berufstätigen an die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Zugangsprüfungsverordnung - ZPVO M-V) vom 22. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 79)<sup>2</sup> die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren der Zugangsprüfungen an der Fachhochschule Neubrandenburg.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. März 2003 und der Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg nach rechtlicher Prüfung vom 7. April 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Juni 2003, Az: VII 301 - 3153-00/003).

Neubrandenburg, den 15. Juli 2003

**Der Rektor  
der Fachhochschule Neubrandenburg  
Professor Dr. Werner Melle**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 296

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 124